

Stadtverwaltung Trier | Postfach 34 70 | 54224 Trier

www.trier.de

Unser Zeichen: 32/21

07.06.2022

**Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)**

Ihr Antrag vom 25.04.2022 auf Informationszugang zum Betrieb „Zum Moselaner“, Oberkirch 50, 54294 Trier

mit Antrag vom 25.04.2022 beehrten Sie Informationen bezüglich o.a. Betriebes. Nach Prüfung des Antrages ergeht folgender

**Bescheid**

1. Ihre E-Mail wird als Antrag gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG, Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,

b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,

c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind, gewertet.

2. Dem Antrag auf Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen und im Beanstandungsfall die Herausgabe der letzten beiden Kontrollberichte für den o.a. Betrieb wird entsprochen.

3. Die begehrten Informationen werden Ihnen nach Ablauf von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides an Ihre Postanschrift übersendet.

4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

**Begründung:**

Ihre Anfrage bezieht sich auf die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der o.a. Betriebsstätte und im Beanstandungsfall auf den Zugang des jeweiligen Kontrollberichtes. Sie beantragen somit Zugang zu allen Daten über im Betrieb festgestellte nicht zulässige Abweichungen von den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG.

Die §§ 1 und 2 VIG gewähren jedem Verbraucher freien Zugang zu Informationen und zu nicht zulässigen Abweichungen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

Sie haben als Verbraucher ein berechtigtes Interesse auf Informationen, ob der Betrieb die lebensmittelrechtlichen Vorschriften beachtet. Ihrem Antrag auf Auskunft ist daher stattzugeben.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG liegen nicht vor; insbesondere kann Ihr Antrag nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis des Betriebes abgelehnt werden.

Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung über Ihren Antrag dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist (§ 5 Abs. 4 VIG). Die von Ihnen beantragten Informationen werden Ihnen daher erst nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen übermittelt.

Bei der Abwägung, ob man Ihrem Wunsch auf Bereitstellung der Informationen mittels E-Mail nachkommt (wie es § 6 Abs.1 VIG grundsätzlich fordert) oder ob ein gewichtiger Grund vorliegt, die Information nur postalisch zu versenden, haben wir uns für letzteres entschieden. Wir sehen die grundsätzliche Möglichkeit, dass Unbeteiligte E-Mails „abzufangen“ bzw. mitlesen. Daher haben wir Ihr Interesse an der beantragten Art der Informationsgewährung gegen die Grundrechte des Lebensmittelunternehmers entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 31.03.2018 zu § 40 Abs. 1a LFGB (Az.: 1 BvF 1/13) abzuwägen.

Außerdem wird nicht verkannt, dass die Ihnen von uns bereitgestellten Informationen letztlich auf einer Internetplattform öffentlich gemacht werden (siehe den Rechtshinweis auf den Webserver der Seite „fragenstaat.de“ in Ihrem Antrag).

Die Behörden haben ausweislich der o.a. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur im begrenzten und genau definierten Rahmen die Möglichkeit, derartige Informationen publik zu machen. Faktisch würde die Zusendung der Kontrollergebnisse an Ihre automatisch generierte Mailadresse eine behördlich Bereitstellung im Internet bedeuten und den vorgenannten Vorgaben zuwiderlaufen.

Der Lebensmittelunternehmer geht zu Recht davon aus, dass die über ihn erteilte Auskunft einem bestimmten Antragsteller, aber nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird. Daher leitet sich auch sein Anspruch auf Bekanntgabe der persönlichen Daten des Antragstellers ab.

Letztlich wird Ihrem Anspruch auf Informationszugang auch durch Zusendung der Informationen auf dem sicheren Postwege Genüge getan. Einer eigenverantwortlichen Veröffentlichung auf einer Internetplattform durch Hochladen der Informationen steht dem nicht entgegen.

Nach § 5 Abs. 2 VIG ist die Entscheidung über den Antrag auch dem Dritten (der von Ihnen angefragte Betrieb bekannt zu geben. Ihr Name und Ihre Adresse werden auf dessen Nachfrage diesem auch bekanntgegeben (§ 5 Abs.2 Satz 4 VIG).

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,- € gebühren- und auslagenfrei.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Trier einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Trier, Am Augustinerhof, 54290 Trier oder an Postfach 3470, 54224 Trier
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73) an: „stv-trier@poststelle.rlp.de“
3. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes an: „rathaus@trier.de-mail.de“

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter folgender Adresse aufgeführt sind:  
„<https://www.trier.de/impressum/elektronische-kommunikation/>“.

### **Hinweis:**

Nach § 5 Abs.4 Satz 1 des VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs.1 Satz 1 Nummer 1 ~~keine aufschiebende~~ Wirkung.

